

Umweltrelevante Vorgaben

NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Bei den Bau- und Abbrucharbeiten gelten für die nicht gefährlichen Abfälle die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom August 2017. Insbesondere ist zu beachten, dass folgende Abfälle vor Ort getrennt voneinander in separaten Containern zu sammeln sind:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 0411)
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04) ,
- Bitumengemischen (Abfallschlüssel 17 03 02),
- Baustoffen auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- Ziegeln (Abfallschlüssel 17 01 02),
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Die Erfüllung der Getrennthaltung ist durch Lichtbilder, Lagepläne etc. gemäß §8 GewAbfV durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist der gesamte Entsorgungsweg je Abfallschlüssel schriftlich darzulegen (Name Anschrift, Verbleib, etc.). Mengennachweise sind zu erbringen. Die Erfüllung der Pflicht wird durch den Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten überprüft.

Eine Vermischung ist nur in den Fällen erlaubt, die die GewAbfV ausweist (§8). Eine schriftliche Begründung für die Nichteinhaltung der Getrennthaltungspflicht ist dem Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten vorzulegen.

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle sind zertifizierten Vorbehandlungs-, Aufbereitungs- oder Sortieranlage zuzuführen. Hier ist Paragraph 9 der GewAbfV zu befolgen.

GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Sollte ein Gutachten über das Vorhandensein gefährlicher Abfälle beigelegt sein, sind die entsprechenden Aufwände für die rechtskonforme Entsorgung mit einzurechnen.

Sollten während der Bau -/Abrissarbeiten Hinweise auf weitere gefährliche Abfälle auftreten, so ist unmittelbar der Auftraggeber zu verständigen, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Alle gefährlichen Abfallstoffe sind sorgfältig auszubauen, separat zu lagern (~~Getrennthaltung und Dokumentationspflicht nach GewAbfV~~) und gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) zu entsorgen. Die Art der Nachweisführung über Entsorgungsnachweise oder Sammelentsorgungsnachweise ist rechtzeitig vor dem Entsorgungsvorgang mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Sofern die Abfälle über Entsorgungsnachweise entsorgt werden sollen, gelten die Anforderungen der elektronischen Nachweisführung. Der Auftraggeber signiert in diesen Fällen die Begleitscheine in der Rolle des Abfallerzeugers. Sollten Abfälle über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden, sind dem Auftraggeber die Übernahmescheine zu übergeben.

Darüber hinaus sind die speziellen Anforderungen des Arbeitsschutzes bei Ausbau und Umgang mit den gefährlichen Abfällen zu beachten. Es gelten die Anforderungen der TRGS 500.

Dokumentation Gewerbeabfallverordnung: Bau- und Abbruchabfälle



Baumaßnahme

Auftragnehmer: _____

PLZ und Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon-Nr.: _____

Straße: _____

E-Mail Adresse: _____

Abfallschlüsselnr. Fraktionen	fällt nicht an	getrennt	gemischt	Begründung, wenn gemischt	Grund	Bemerkungen
	BITTE MIT X MARKIEREN					
17 02 02 Glas						Gemische, die <u>überwiegend</u> Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen
17 02 01 Holz						
17 04 01 bis 17 04 07, 170411 Metalle einschl. Legierungen						
17 02 03 Kunststoff						
170604 Dämmmaterial						
170302 Bitumengemische Gußasphalt						
170302 Bitumengemische Fugenverguß						
17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis						
170101 Beton						
17 01 02 Ziegel						Gemische, die <u>überwiegend</u> Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen
17 01 03 Fliesen und Keramik						

Für getrennt gesammelte Abfälle gilt:

- 1 Die getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente zu belegen
ANLAGEN SIND BEIZUFÜGEN
- 2 Angabe von Namen und Anschrift des übernehmenden Tranporteurs sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls (Recyclinganlage)
ANLAGEN SIND BEIZUFÜGEN

Für gemischt gesammelte Abfälle gilt

- 1 Das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung ist durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit zu begründen.
ANLAGEN SIND BEIZUFÜGEN
- 2 Die getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente zu belegen.
ANLAGEN SIND BEIZUFÜGEN
- 3 Angabe von Namen und Anschrift des übernehmenden Tranporteurs sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls (Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage)
ANLAGEN SIND BEIZUFÜGEN

Aufbereitungsanlagen Bei der erstmaligen Übergabe muss der Betreiber der **Aufbereitungsanlage** in Textform **bestätigen**, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Beförderer mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden
ANLAGEN SIND BEIZUFÜGEN

gemischte Bau und Abbruchabfälle Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) haben diese unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Unterschriften

Auftragnehmer

Name

Bauleitung

Name

Ort Datum , Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift